

AGB

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Service- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt)

der Firma BREDAR AG Verkehrstechnik (nachfolgend "BREDAR" genannt)

1. GELTUNG

1.1

Diesen AGB liegen sämtliche Geschäfte mit Kunden von BREDAR zugrunde, die sich auf Verkauf sowie Lieferung von Waren, Aufbau und Installationen an Fahrzeugen oder Anhänger, die Reparatur oder Wartung von Geräten oder Software oder sonstige Dienstleistungen seitens BREDAR beziehen.

1.2

Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn BREDAR in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender Bedingungen des Kunden das Geschäft mit ihren Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.3

Von diesen AGB abweichende Regelungen gelten ausnahmsweise nur im Falle einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch BREDAR.

1.4

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn BREDAR sich in Folgegeschäften nicht ausdrücklich darauf bezieht.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1

Angebote von BREDAR sind grundsätzlich freibleibend, sofern auf dem jeweiligen Angebot nichts anderes vermerkt ist. BREDAR behält sich das Recht vor, eventuelle Kalkulations- oder Druckfehler zu berichtigen. Die Mitarbeiter der BREDAR sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.2

Die Angebotsgültigkeit beträgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 30 Tage.

2.3

Mit der Bestellung (mündlich oder schriftlich) oder dem unterzeichneten Werkvertrag erklärt der Kunde verbindlich, den jeweiligen Auftrag zu erteilen. Verträge mit BREDAR kommen erst nach schriftlicher Annahmeerklärung durch BREDAR bzw. mit Beginn der Ausführung durch BREDAR rechtsverbindlich zustande. Dasselbe gilt auch für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.

2.4

Nachträgliche Änderungen am Vertragsgegenstand sowie etwaige Unklarheiten hinsichtlich der Leistungen von BREDAR (beispielsweise Unklarheiten im Pflichtenheft, usw.) gehen zu Lasten des Kunden. Sofern durch solche Änderungen oder

AGB

Unklarheiten Mehrkosten entstehen, sind diese von BREDAR anzuzeigen und danach durch den Kunden gesondert zu vergüten, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5

Im Falle der fehlenden Einigung über Änderungen oder Unklarheiten ist BREDAR berechtigt, vom Auftrag zurück zu treten. Der Kunde hat in diesem Fall die bereits erfolgten Aufwänden/Lieferungen von BREDAR vollständig zu bezahlen. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber BREDAR ist in diesem Fall ausgeschlossen.

2.6

Sofern BREDAR Entwicklungsleistungen erbringt, ist ausschliesslich der Inhalt des Auftrages, der Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung und/oder der Inhalt des vom Kunden erstellten oder genehmigten Lasten- und Pflichtenheftes massgeblich. Für die Beschaffenheit der von BREDAR gelieferten Entwicklungsleistung ist die jeweilige Produktbeschreibung in der Dokumentation massgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit schuldet BREDAR nicht. Garantien werden durch die Produktbeschreibung ausdrücklich nicht übernommen. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch BREDAR.

2.7

Sollten Bemusterungen erforderlich sein, müssen hierfür schriftliche Anfragen bei BREDAR vorliegen. Hierfür wird dann ein separates Angebot der BREDAR an den Kunden erstellt. Bemusterungen werden dann nur anhand der Anfragen des Kunden durchgeführt. Bei Änderungen muss eine neue Anfrage und ein neues Angebot erstellt werden.

3. ANGEBOTSUNTERLAGEN UND PLÄNE

3.1

BREDAR behält sich die Rechte an ihren Angebotsunterlagen sowie die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen vor. Insbesondere an Dokumentationen, Beschreibungen, Konstruktionszeichnungen, Mustern, sämtlichen Preisangaben (wie z.B. Einzelpreise, Kalkulationen, Stundenansätze, Wartungskosten, usw.) und ähnlichen Unternehmensgegenständen körperlicher oder unkörperlicher Art behält sich BREDAR Eigentum und Urheberrechte vor. Sie sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung von BREDAR nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Kunde in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.2

Der Kunde erkennt die Rechte von BREDAR an und wird die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung durch BREDAR ganz oder teilweise vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.

4. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

4.1

Von BREDAR genannte Fristen und Termine (beispielsweise Lieferfristen und Liefertermine) sind nicht verbindlich, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt sind. Sofern eine Lieferung durch Dritte abhängig ist (z.B. metas), werden genannte Fristen und Termine hinfällig. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung (oder wenn keine Auftragsbestätigung erfolgt mit dem Beginn des Werkes), jedoch nicht vor der Beistellung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen.

AGB

4.2

Auftragsänderungen führen generell zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen.

4.3

Teillieferungen und/oder Teilleistungen seitens BREDAR sind zulässig. BREDAR ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Bestellmenge vorzunehmen. Der vereinbarte Preis wird dementsprechend angepasst.

4.4

Sofern die Leistung von BREDAR an den Kunden von der Belieferung von BREDAR durch Dritte abhängt, ist BREDAR bei Nichtbelieferung bzw. nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch ihre Lieferanten berechtigt, vom Auftrags/Vertrag zurück zu treten.

4.5

Lieferung und Versand von Gegenständen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von BREDAR verlässt (Abholung durch Kunde, Kurier, Post, usw.). Bei Fahrzeugen findet der Gefahrenübergang bei der Bewegung des Fahrzeuges durch den Kunden oder den Transporteur statt. Eventuelle Transportschäden sind vom Kunden fotografisch festzuhalten und sofort dem jeweiligen Transportunternehmen zu melden.

4.6

BREDAR ist nicht für die Ladungssicherung von Lieferungen und Anlieferungen zuständig.

5. VERGÜTUNG, PREISE, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1

Alle Preise verstehen sich grundsätzlich ab Lager BREDAR zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allfällige Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht sowie sonstige Nebenkosten trägt der Kunde. Preisangaben von BREDAR sind, soweit diese nicht ausdrücklich als fix bestätigt sind, freibleibend.

5.2

Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ab Rechnungsempfang beim Kunden rein netto zahlbar. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, hat diese unverzüglich durch den Kunden zu erfolgen.

5.3

Erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Lieferung keine ausdrückliche Abnahme, so gilt die Abnahme unwiderruflich als erfolgt, wenn keine wesentlichen Mängel vorliegen. Bei eichrelevanten Messsystemen gilt die Ersteichung durch metas als Abnahme.

5.4

Gerät der Kunde gegenüber BREDAR oder einem mit BREDAR verbundenen Unternehmen in Verzug oder entstehen bei BREDAR begründete Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder Zahlungsfähigkeit des Kunden, so werden alle offenen Rechnungen sofort fällig. BREDAR ist berechtigt, weitere Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen bzw. Lieferungen per Nachnahme auszuführen.

5.5

Treten an einem Liefertag, welcher drei Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhungen bei Grundstoff-, Material-, Lohn-, Transport- oder Lagerkosten, Wechselkursänderungen oder bei

AGB

generellen Preisänderungen bei Unterlieferanten), behält sich BREDAR eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Bestellers vor.

5.6

Zahlungen sind vom Kunden in CHF (Schweizer Franken) bargeldlos durch Überweisung auf das von BREDAR angegebene Bank- oder Postkonto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Insbesondere Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

5.7

Soweit der Kunde nicht gemäss den vorstehenden Bedingungen vorleistungspflichtig ist, hat BREDAR das Recht, vom Kunden eine Voraus-/Teilzahlung nach eigenem Ermessen von bis zu 50% des Auftragswertes zu verlangen, sofern der Auftragswert netto CHF 20'000.00 überschreitet. Der Kunde ist insoweit vorleistungspflichtig. Die Voraus-/Teilzahlung ist sofort rein netto fällig nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung von BREDAR.

5.8

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen löst (auch ohne ausdrückliche Mahnung) sofortigen Zahlungsverzug aus. BREDAR hat Anspruch auf 6% Verzinsung sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens. Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge.

5.9

Wünscht der Auftraggeber eine Absicherung mittels Versicherung- und/oder Bankgarantie, gehen alle die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Zudem stellt die BREDAR für diese zusätzlichen Aufwände 2% der Garantiesumme für die zusätzlichen Aufwände in Rechnung.

6. AUFRECHNUNGS- UND ABTRETUNGSVERBOT, SUBUNTERNEHMER

6.1

Der Kunde ist nur insofern zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, als dass ein anerkannter, unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch des Kunden besteht.

6.2

Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit BREDAR setzt zu ihrer Wirksamkeit die vorherige Zustimmung von BREDAR voraus.

6.3

BREDAR ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1

Bis zur Bezahlung der komplett gelieferten Ware bleibt diese Eigentum von BREDAR. BREDAR behält sich bei Geschäften das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz-, Austausch-, Verschleissteile, usw., selbst dann, wenn diese eingebaut werden. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses (Geschäftsverbindung) behält sich BREDAR das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor.

AGB

7.2

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BREDAR berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung die Ware zurückzunehmen. In der blossen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die BREDAR durch die Rücknahme entstehenden Kosten (z.B. Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden. BREDAR ist ferner berechtigt, dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen. Die Auslieferung der ohne ausdrücklicher Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Kunde erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

7.3

Der Kunde ist verpflichtet, die Waren sorgsam zu behandeln (inkl. erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten).

7.4

Der Kunde darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde BREDAR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1

Sofern zwischen BREDAR und dem Kunden die Erstellung eines Werkes vereinbart ist, gilt das Folgende: BREDAR gewährleistet, dass gelieferte Ware bei üblichem Gebrauch und vertragsgemässer Verwendung frei von Fabrikationsfehlern ist. Sollte dennoch ein berechtigter Mangel auftreten, ist BREDAR nach eigener Wahl zur Nachbesserung des mangelbehafteten Gegenstandes oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

8.2

Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Lieferung BREDAR schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind BREDAR unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

8.3

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung (soweit BREDAR die Wartung nicht vertraglich übernommen hat), Missachtung von Vorschriften, übermässiger Beanspruchung, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten Dritter, fehlerhafter Bedienung, bei Ereignissen höherer Gewalt sowie anderer Ursachen, welche nicht von BREDAR zu vertreten sind.

8.4

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BREDAR Änderungen oder Reparaturen an Leistungen von BREDAR vornehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht darauf zurück zu führen ist.

8.5

Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme des Werkes bzw. der Kenntnis von Mängeln bei der Erbringung von Dienstleistungen.

8.6

Reklamationen von Bauteilen können, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nur nach Rücksendung der fehlerhaften Bauteile und Prüfung durch BREDAR, soweit die Schuld nachweislich bei BREDAR liegt, angenommen werden. Sollte die

AGB

Schuld nicht bei BREDAR liegen oder die Bauteile nicht zur Prüfung zu BREDAR zurückgeschickt werden, werden keine Kosten übernommen.

9. HAFTUNG

9.1

Die vertragliche oder ausservertragliche Haftung der BREDAR sowie ihrer Hilfspersonen für direkte oder unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls ausdrücklich wegbedungen. Jegliche Haftung für indirekte bzw. mittelbare Schäden, insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsverlust, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, entgangener Gewinn und Datenverlust, wird vollumfänglich ausgeschlossen. Für den Betrieb der Produkte sowie die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen bleibt in jedem Fall der Kunde verantwortlich.

9.2

BREDAR haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch dessen gesetzliche Vertreter). Beim Einsatz von Hilfspersonen haftet BREDAR ausschliesslich für Vorsatz.

9.3

Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.

9.4

Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

9.5

Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung wirkt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BREDAR.

10. GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

BREDAR leistet Gewähr, dass alle Geschäftsgeheimnisse des Kunden sowie alle vom Auftraggeber als vertraulich eingestuften Informationen streng vertraulich behandelt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde, alle Informationen über Methoden und Vorgehensweisen von BREDAR als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

11. LEISTUNGSUMFANG BEI WARTUNG, SUPPORT UND/ODER INSTANDSETZUNG VON HARDWARE UND SOFTWARE

11.1

Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen, sofern zwischen BREDAR und dem Kunden ein Vertrag oder ein einzelner Auftrag über die Wartung, Support und/oder Instandsetzung von Hardware und/oder Software geschlossen worden ist.

11.2

BREDAR wird, abhängig von der individuellen vertraglichen Vereinbarung oder des einzelnen Auftrages, die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der zu wartenden Hardware und/oder Software erforderlichen vorbeugenden Leistungen (Instandhaltung) und/ oder Reparaturen oder Ersatz bei Beseitigung von aufgetretenen Störungen (Instandsetzung), nachfolgend Wartungsleistungen genannt, durchführen.

AGB

11.3

Zur Durchführung der Wartungsleistungen kann BREDAR fehlerhafte Teile bzw. fehlerhafte Systeme austauschen sowie technische Änderungen einbauen. Verwendete Verbrauchs-, Verschleiss- oder Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit neuen Teilen gegenüber gleichwertig. Die Kosten für solche Teile sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch den Kunden gesondert zu bezahlen. Technische Änderungen müssen vorab mit dem Kunden abgestimmt werden. Auf ausgewechselten oder zurückgenommenen Teilen oder Systemen gespeicherte Daten werden von BREDAR unverzüglich gelöscht. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten selber verantwortlich. Die Entsorgung getauschter Ersatzteile ist durch den Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten.

11.4

Nicht unter diese Wartungsleistung fallen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verbrauchs- und Verschleisssteilen. Werden diese Leistungen auf Anforderung des Kunden durch BREDAR erbracht, werden diese gesondert, entsprechend den jeweils geltenden Preisen von BREDAR gegenüber dem Kunden abgerechnet.

11.5

Nicht unter diese Instandsetzungsarbeiten fallen Störungen an der Hardware und/oder Software, die durch eine nicht ordnungsmässige Benutzung der Hardware (z. B. Nichtbeachtung des betreffenden Benutzerhandbuchs), Änderungen der Hardware und/oder Software durch den Kunden oder von diesem eingeschaltete Dritte oder durch sonstige vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht werden.

11.6

Die Durchführung der Wartung steht unter dem Vorbehalt, dass BREDAR von seinem jeweiligen Vorlieferant selbst rechtzeitig und vertragsgemäss beliefert wird.

11.7

BREDAR ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer).

11.8

Die Instandhaltungsarbeiten erfolgen während üblichen Geschäftszeiten von BREDAR. Ausgenommen sind Betriebsferien von BREDAR sowie allgemeine Sonn- und Feiertage.

11.9

Leistungsort für die Wartung der Hardware und/oder Software des Kunden ist der Firmensitz der BREDAR und der dort angegebene Installationsort.

11.10

Die Umsetzung von Hardware und/oder Software an einen anderen als den vereinbarten Leistungsort ist BREDAR durch den Kunden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird BREDAR die Wartung fortsetzen, wenn damit kein erhöhter Aufwand verbunden ist. Beeinflusst die Umsetzung den Aufwand für die Erbringung der Leistung, so ist BREDAR berechtigt die Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung zu verlangen.

11.11

Es wird grundsätzlich nur die Hardware und/oder Software gewartet, die von BREDAR geliefert worden ist oder ausdrücklich im Wartungsvertrag oder im einzelnen Auftrag definiert worden ist. Alle anderen Wartungsarbeiten werden gegen Aufwand verrechnet. Ersatzbeschaffungen sind nicht Bestandteil des Wartungsvertrages, es sei denn, die Ersatzbeschaffung ist über BREDAR erfolgt und wird in einen bestehenden Wartungsvertrag aufgenommen.

AGB

11.12

Vom Leistungsumfang nicht umfasst sind die Überlassung von Upgrades mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen und notwendige Änderungen aufgrund von z.B. gesetzlicher Vorgaben, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neu- oder Umprogrammierung der betroffenen zu pflegenden Software realisieren lassen. In diesem Fall kann BREDAR eine angemessene zusätzliche Vergütung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung verlangen. Erteilt der Kunde hierzu nicht schriftlich sein Einverständnis, kann BREDAR den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, oder die betreffende Software von dem Vertrag ausschliessen.

11.13

Sofern im Rahmen der Leistungserbringung seitens BREDAR für den Kunden Open-source Software erbracht wird, ist BREDAR nicht als Lizenzgeber dieser verwendeten Software zu verstehen. Der Vertragspartner hat sich in diesem Fall, sofern solche bestehen, an die jeweiligen Lizenzbedingungen Dritter zu halten.

11.14

BREDAR selbst vergibt die Lizenz zur Nutzung der gelieferten Software nur insofern als dies notwendig ist, um die Software für den vertraglich vereinbarten Gebrauch zu verwenden.

11.15

BREDAR ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). BREDAR haftet nicht für die Leistungserbringung von Subunternehmern, auch wenn solche Software in die Programme und Produkte der BREDAR AG integriert worden sind.

11.16

BREDAR oder von ihr beauftragte Subunternehmer erbringen die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen, soweit nicht abweichend geregelt, in der Schweiz sowie in Ländern der Europäischen Union. Die BREDAR oder von ihr beauftragte Subunternehmer können den Ort der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen auch in Länder ausserhalb der Europäischen Union verlagern, soweit dem Kunden hieraus keine erheblichen Nachteile entstehen.

11.17

Der Kunde verpflichtet sich, die von der BREDAR oder von anderen Herstellern vorgegebenen Installationsvoraussetzungen einzuhalten, sowie die notwendigen Datenzugriffe, Ressourcen, Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von möglichen Fehlfunktionen von Hardware und/oder Software. Er ist für die Sicherung seiner Daten selber verantwortlich.

12. DATENSCHUTZKLAUSEL

Personenbezogene Daten aus dem Vertrag dürfen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen genutzt werden. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Kunden werden insoweit bei BREDAR gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch anderen Unternehmen, die von BREDAR in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

13. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

13.1

Es gilt das schweizerische Recht unter Ausschluss des sog. Wiener Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist die Stadt Bern.

AGB

13.2

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschliesslich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder Allgemeine Verkaufsbedingungen teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt, oder aber wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos oder undurchführbar geworden ist.